

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Albanien

*Frank Hoffmeister**

I. Einleitung

Den Rechten von Minderheiten widmete die europäische Staatengemeinschaft seit Anfang der 90er Jahre besondere Aufmerksamkeit¹. Nach der politisch bedeutsamen, aber rechtlich unverbindlichen Kopenhagener Erklärung der KSZE vom 27. Juni 1990² führten Diskussionen im Rahmen des Europarats jüngst zu einer rechtsverbindlichen Rahmenkonvention zum Minderheitenschutz anstelle der Verabschiedung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie steht seit dem 1. Februar 1995 sowohl Mitglieds- als auch Nichtmitgliedsstaaten zur Zeichnung offen. Die Konvention macht indes eines exemplarisch deutlich: Solange sich die internationalen Normen an den nationalen Gesetzgeber richten – wie Art.4 dies für die folgenden Bestimmungen der Rahmenkonvention anordnet – und daher keine

* Referendar, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut.

Abkürzungen: DPA = Demokratische Partei Albaniens; EA = Europaarchiv; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitung; FZ = Floreta Zyrtare (albanisches Gesetzblatt seit 1992); HGV = Gesetz über die Hauptvorschriften der Verfassung; HRLJ = Human Rights Law Journal; GZ = Gazeta Zyrtare (albanisches Gesetzblatt bis 1992); MRCh = (albanische) Charta für Grundfreiheiten und Menschenrechte; RFE/RL RR = Radio Free Europe/Radio Liberty Research Report; RPA = Republikanische Partei Albaniens; SPA = Sozialistische Partei Albaniens; VN = Vereinte Nationen; WiRO = Wirtschaft und Recht in Osteuropa; ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

¹ Vgl. R. Hofmann, Minderheitenschutz in Europa. Ein Überblick über die völker- und staatsrechtliche Lage, ZaöRV 52 (1992), 1 ff.

² Abgedruckt in: HRLJ 1990, 232 ff.; vgl. T. Buergenthal, The Copenhagen CSCE Meeting: A new public order for Europe, HRLJ 1990, 217 ff.

individuellen Rechte vermitteln, bleibt nach wie vor das innerstaatliche Recht für den konkreten Minderheitenschutz maßgebend. In diesem Zusammenhang sind Analysen der Rechtslage von Minderheiten in den west-, mittelost- und südosteuropäischen Staaten notwendig, die inzwischen nahezu vollständig vorliegen³. Der vorliegende Beitrag möchte das Bild um die aktuelle⁴ minderheitenrechtliche Situation in Albanien vervollständigen.

Erstmals seit 1961⁵ führte die Volkszählung von 1989 Angaben zur nicht-albanischen Bevölkerung auf⁶. Die Anzahl der größten Minderheit, der Griechen, beträgt nach dieser Erhebung 58.758 (= 2,4 %) von insgesamt knapp 3 Mio. Einwohnern. Die offizielle Zahl ist umstritten⁷. Folgt man den staatlichen Statistiken, so ist die griechische Bevölkerung in den 80er Jahren prozentual deutlich langsamer als die Gesamtbevölkerung gestiegen (1,76 % zu 2,06 % im Jahresdurchschnitt⁸). Bedenkt man weiter, daß bei den Wahlen im März 1992 die griechisch dominierte Partei der Menschenrechte (früher OMONIA⁹) insgesamt 54.000 Stimmen erhielt, könnte die Zahl etwas zu gering angesetzt sein. Die griechische Minderheit wird nämlich nicht nur aus Wahlberechtigten bestehen, einige Griechen haben sich auch anderen Parteien angeschlossen¹⁰, und große Unterstützung von albanischen Wählern für die vor allem griechische Interessen

³ Vgl. J.A. Frowein/R. Hofmann/S. Oeter (Hrsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten*, Teil 1, Berlin/Heidelberg 1993, mit Darstellung des Minderheitenrechts in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarn, und Teil 2, Berlin/Heidelberg 1994 (Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, Rußland, Serbien, Slowenien, Ukraine).

⁴ Zum historischen Hintergrund und der Rechtslage im kommunistischen Albanien vgl. K.-J. Schukalla, *Ethnische Minderheiten in Albanien und Albaner als Minderheit – eine vergleichende Darstellung*, in: C. Lienau/G. Prinzing (Hrsg.), *Albanien. Beiträge zur Geographie und Geschichte*, 2.Aufl., München 1986, 184 ff.

⁵ Die Ergebnisse von 1961 sind abgedruckt bei H. Poulton, *The Balkans, Minorities and States in Conflict*, London 1991, 195.

⁶ Vgl. W. Höpken, *Erste Ergebnisse der Bevölkerungszählung in Albanien, südosteuropa* 8/1989, 542–548 (542).

⁷ Vgl. die Darstellung aus griechischer Sicht bei C. Stavrou, *Die griechische Minderheit in Albanien*, (Diss. Münster 1992), Frankfurt 1993, 55 f., der sich letztlich bei 350.000 einpendelt (72).

⁸ K.-J. Schukalla, *Nationale Minderheiten in Albanien und Albaner im Ausland*, in: K.-D. Grothusen (Hrsg.), *Südosteuropa-Handbuch Bd.7, Albanien*, Göttingen 1993, 505–528 (506).

⁹ Vgl. dazu genauer unten III.4.

¹⁰ I. Beshiri, *Pluralismus in Albanien?*, südosteuropa 10/1991, 542–551 (551).

vertretende Partei ist unwahrscheinlich. In der deutschen Literatur wurden die Griechen in Albanien 1991 auf 200.000–300.000¹¹ geschätzt. Da sich unter den hauptsächlich aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen¹² seit Ende 1990 nach Nordgriechenland Flüchtenden auch viele Griechen¹³ befanden, wird man 1994 annäherungsweise von einer Zahl von 50.000–100.000¹⁴ ausgehen müssen. Griechische Zahlen beziffern sie hingegen unverändert auf 300.000–400.000¹⁵. Hierfür werden meist alte Kirchenstatistiken vom Anfang des Jahrhunderts zugrundegelegt, weswegen neben dem Erhebungsdatum Zweifel schon deswegen anzumelden sind, weil zwar die meisten, aber bei weitem nicht alle orthodoxen Gläubigen ethnische Griechen sind.

Verwirrung stiften auch die Zahlen bezüglich der slawischen Minderheiten: Von der Volkszählung 1989 auf 4697 beziffert, gingen Belgrad bzw. Skopje schon zu jugoslawischen Zeiten von einer makedonischen Minderheit von ca. 50.000–60.000 Personen aus. Auch die Zahl der 100 aufgeführten "sonstigen Südslawen", d. h. vor allem Montenegriner, dürfte eher symbolisch sein. Es ist zu vermuten, daß angesichts des Konflikts im Kosovo die albanische Regierung auch in Zukunft keine realistischen Zahlen veröffentlichen wird¹⁶.

Schließlich werden die "Sonstigen" mit 1.262 angegeben, womit die Roma und die Aromunen (Wlachen)¹⁷ zusammengefaßt sind. Während die Roma, was auf unklare Erhebungskriterien zurückzuführen sein könnte¹⁸, wohl unbestritten über diese Zahl hinausgehen – inoffizielle Schätzungen gehen von mindestens 5.000–10.000 aus¹⁹ –, ist der Rück-

¹¹ A. Heise, Minderheitenschutz im Rahmen der KSZE. Ein Bericht über das Dritte Treffen der Konferenz zur Menschlichen Dimension der KSZE in Moskau, osteuroparecht 2–3/1992, 241–247 (245).

¹² I. Reuter-Hendrichs, Minderheitenkonflikte im Kontext zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Balkan, südosteuropa 3/1991, 184–191 (191).

¹³ Schukalla (Anm. 8), 508; Stavrou (Anm. 7), 72 zitiert die griechische Regierung, die von 20.000 Griechen innerhalb von acht Monaten sprach.

¹⁴ H.-J. Hoppe, Die Lage der mittel- und südosteuropäischen Länder, Außenpolitik 2/1994, 134–145 (141).

¹⁵ R. Austin/K. Engelbrekt/D. M. Perry, Albanias Greek Minority, RFE/RL RR (Vol.3, No.11), 18.3.1994, 19–24 (20).

¹⁶ Vgl. Höpken (Anm. 6), 548.

¹⁷ Vgl. zur Geschichte dieser Volksgruppe Schukalla (Anm. 8), 511 f. m.w.N.

¹⁸ M. Schmidt-Neke, Albanien's innenpolitische Situation zu Beginn der 90er Jahre, in: F.-L. Altmann, Albanien im Umbruch, Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropa, Bd.28, München 1990, 11–56 (16).

¹⁹ Vgl. Schukalla (Anm.8), 512.

gang der Aromunen mit deren fortschreitender Assimilierung zu erklären²⁰.

II. Rechtsquellen

1. Verfassungsrecht

a) Die alte albanische Verfassung von 1976 sicherte den nationalen Minderheiten "Schutz und Entwicklung der Kultur und der Volkstradition, den Gebrauch der Muttersprache und ihre Unterrichtung in der Schule sowie die gleiche Entwicklung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens" (Art.42) zu²¹. Die Praxis stand mit der verfassungsrechtlichen Verbürgung nicht in Einklang. Die Identitätsmerkmale vor allem der griechischen Minderheit, nämlich die Zugehörigkeit zur Orthodoxen Kirche, der Gebrauch der griechischen Sprache einschließlich des Gebrauchs von griechischen Bezeichnungen, wurden nicht geschützt, sondern geschwächt²². Die landesweite Anti-Religionskampagne ab 1967²³ und Namen-Änderungsprogramme trafen vor allem die orthodoxen Griechen. Hinzu kamen Versuche, Teile der griechischen Bevölkerung umzusiedeln, um kompakte Siedlungsgebiete zu zerstreuen.

b) Der (kommunistische) Verfassungsänderungsentwurf vom 30. Dezember 1990 wollte die religiöse Identität der nationalen Minderheiten als zusätzliches Schutzgut einführen (Art.38)²⁴. Er wurde – wie auch der überarbeitete Entwurf, der der Volksversammlung am 10.4.1991 zur Abstimmung vorgelegt wurde – nicht verabschiedet. Statt dessen einigte sich die Volksversammlung am 29. April 1991 auf das "Gesetz über die Hauptvorschriften der Verfassung" (HGV)²⁵, nach dessen Art.4 der

²⁰ Schmidt-Neke (Anm. 18), 17.

²¹ Vgl. Schukalla (Anm. 4), 184 ff.

²² Minnesota Lawyers International Human Rights Committee, Human Rights in the People's Socialist Republic of Albania, January 1990, 111 f.

²³ Vgl. nur das Dekret Nr. 4236 vom April 1967, wonach alle Religionsgemeinschaften kompensationslos enteignet werden konnten, mit der Folge, daß bis September 1967 alle Gotteshäuser des Landes schließen mußten. Die geistliche Führungsschicht wurde verfolgt. Mit dem Dekret Nr. 4337 vom 13.11.1967 (GZ 1967, Nr. 12, 241) wurde die Religionsfreiheit aufgehoben. Art.37 der Verfassung von 1976 erklärte Albanien schließlich zum atheistischen Staat.

²⁴ Dazu M. Schmidt-Neke, Der albanische Verfassungsentwurf: Von der Volks- zur Präsidentsrepublik, *südosteuropa* 2/1991, 63–80 (71).

²⁵ GZ 1991, Nr.4, 145–160; deutsche Übersetzung bei Manuel Cebulla/Mario Cebulla, Das albanische Gesetz über die Hauptvorschriften der Verfassung, *osteurorecht* 4/1991, 286–296 (288 f.); Übersicht bei Ch. Höcker-Weyand, Regierungssystem, in:

international anerkannte Minderheitenschutz auch in Albanien gelten soll²⁶.

c) Die entscheidende verfassungsrechtliche Norm ist Art.26 der Charta für Grundfreiheiten und Menschenrechte (MRCh)²⁷ vom März 1993, die das HGV um ein eigenes Kapitel ergänzt. Da der Minderheitenschutz Konsens unter den politischen Parteien (SPA²⁸, DPA²⁹, RPA³⁰) fand, widmete der verfassungsändernde Gesetzgeber dem Minderheitenschutz einen eigenen Artikel in der Grundrechtscharta:

“Individuals belonging to minorities shall enjoy, with no discrimination and in equality before the law, the fundamental human rights and freedoms. They may freely express, preserve and develop their own ethnic, cultural, religious, and linguistic identity, teach and be taught in their mother tongue, and associate in organisations and societies to protect their interests and identity. Nationality shall be determined on the basis of accepted international norms”.

d) Der dem albanischen Volk am 6. November 1994 zur Abstimmung vorgelegte Verfassungsentwurf³¹ enthielt eine ähnliche Bestimmung (Art.44)³²: Ein Vergleich zeigt, daß die neue Norm nur noch nationale Minderheiten³³ geschützt und damit Minderheiten ohne Mutterstaat, wie

Grothusen (Hrsg.) (Anm. 8), 157–169 (163 f.) und L. Zanga, A Transitional Constitutional Law, in: RFE/RL RR, 22/1991, 1–4.

²⁶ Vgl. dazu unten II.3.

²⁷ Gesetz Nr. 7692, FZ 1993, 161–171.

²⁸ Im Parteiprogramm zu den Wahlen 1992 heißt es: “Die Sozialistische Partei setzt sich für die Achtung der Minderheitenrechte im Einklang mit den Anforderungen der Charta der UNO für die Menschenrechte ein. Sie wird sich um Schaffung aller notwendigen Bedingungen für die Einhaltung und Verwirklichung der ethnischen Identität, der Sprache und Kultur der Minderheiten bemühen. Das Gleiche wird sie auch für die Albaner verlangen, die auf ihrem eigenen Boden außerhalb der staatlichen Grenzen der Republik Albanien leben”. Abgedruckt bei H.-J. H o p p e, Das Programm der albanischen Sozialisten – Wende oder Fassade?, südosteuropa 2/1992, 140–156 (154).

²⁹ Beim DPA-Wahlprogramm 1992 werden Minderheitenrechte nicht explizit aufgeführt, aber die grundsätzlichen Menschenrechte betont; vgl. Programm der DPA dargestellt bei B e s h i r i (Anm. 10), 547.

³⁰ Die Republikanische Partei Albaniens tritt für die “Respektierung der Rechte der Minderheiten in Albanien” ein; vgl. Programm der RPA dargestellt bei B e s h i r i, *ibid.*, 549.

³¹ Der Entwurf ist abgedruckt in Rilindja Demokracië vom 9.10.1994.

³² “Members of a national minority have the right to exercise the basic human rights and freedoms in full equality before the law. They have the right to express, preserve and develop freely their ethnic, cultural, religious and linguistic identity; to learn or to be taught in their mother tongue as well as to join organizations and associations that defend their interests and identity”.

³³ Ob der Begriff der nationalen Minderheit eine Ausweitung von der in Art.27 IPBürgR verwendeten Bezeichnung “ethnischer Minderheit”, oder vielmehr – wofür vieles

z. B. die Roma in Albanien, nicht mehr erfaßt hätte. Eine Einschränkung hätte auch die Bestimmung bedeutet, Minderheiten nicht das Recht zur politischen Organisation einzuräumen³⁴. Mit negativem Ausgang des Referendums vom 6. November 1994 blieb die Rechtslage indes bei der oben zitierten minderheitenfreundlicheren Bestimmung.

2. Gesetzesrecht

Bis dato³⁵ gibt es kein eigenes Minderheitengesetz. Dies erscheint auch nicht notwendig, da die Verfassung selbst individuelle Rechte einräumt. Zu unterstützen ist jedoch der Appell des KSZE-Minderheitenkommissars van der Stoel³⁶ an das Parlament, die verfassungsrechtlichen Wertungen in der zukünftigen allgemeinen Gesetzgebung zu berücksichtigen und die Gründung des Amtes eines Minderheitenbeauftragten ins Auge zu fassen³⁷.

3. Innerstaatlich verbindliches Völkerrecht

Sowohl das Völkergewohnheitsrecht als auch das Völkervertragsrecht entfalten in Albanien unter bestimmten Voraussetzungen innerstaatliche Verbindlichkeit. Im Bereich des Minderheitenrechts ist der normative Einfluß des Völkerrechts nicht zu unterschätzen.

a) Die "allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts" werden von der Gesetzgebung Albaniens "beachtet, anerkannt und respektiert" (Art.8 HGV). Dieser klaren Aufnahme von Völkergewohnheitsrecht steht die unklare Bestimmung des Art.4 HGV zur Seite: "Die Republik Albanien anerkennt und garantiert die in den internationalen Dokumenten allgemein anerkannten grundlegenden Rechte und Freiheiten der Menschen und der nationalen Minderheiten". Die Bestimmung könnte sich einerseits als Spezialnorm zu Art.8 HGV darin erschöpfen, besonders im Menschenrechts- und Minderheitenbereich gel-

spricht – eine Teilmenge derselben darstellt, ist ungeklärt. Vgl. den Bericht Deschènes zur Definition des Begriffs "Minderheit" (UN-Doc/E/CN4/Sub.2/1985/31, Ziff.102).

³⁴ W. Stoppel, Verfassungsreferendum in Albanien gescheitert, WiRO 12/1994, 482.

³⁵ Manuskriptende 15.2.1995.

³⁶ Vgl. allgemein zu seinem Mandat: Max van der Stoel, Hoher Kommissar für nationale Minderheiten der KSZE, Die KSZE und die Minderheitenfrage, EA 1994, 629–634.

³⁷ Offener Brief des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE, Max van der Stoel vom 10. September 1993 an den albanischen Außenminister; abgedruckt in: EuGRZ 11–12/1993, 434–436 (436).

tendes Gewohnheitsrecht³⁸ für innerstaatlich verbindlich zu erklären. Sie könnte aber auch darüber hinaus bewirken, daß im Konsens angenommene Erklärungen wie z. B. die UN-Deklaration zum Minderheitenschutz vom Dezember 1992³⁹ in Albanien gelten. Fest steht nur, daß die merkwürdige Formulierung den albanischen Gerichten weiten Spielraum läßt.

b) Neben dem Völkergewohnheitsrecht genießen die von Albanien ratifizierten völkerrechtlichen Verträge innerstaatliche Geltung. Aus neuerer Zeit⁴⁰ sind für das 1955 zum UN-Mitglied gewordene Albanien⁴¹ die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen von 1962⁴² (Beitritt 1963), die beiden Menschenrechtspakte (Beitritt 1991)⁴³ und die Rassendiskriminierungskonvention (Beitritt 1993)⁴⁴ zu nennen. Damit gehören die oben zitierten völkerrechtlichen Normen zum Schutz der Minderheiten schon aus diesem Grund zum innerstaatlichen Recht, was Auslegungstreitigkeiten über ihre Geltung *via* Art.4 bzw. 8 HGV von vornherein entschärft.

III. Materielle Rechte

1. Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache

Art.26 S.2 MRCh umfaßt die Freiheit, die Minderheitensprache zu benutzen. Hinzu tritt, daß Art.2 MRCh allgemein die Meinungsäußerungsfreiheit verbürgt.

³⁸ Zum gewohnheitsrechtlichen Charakter des Rassendiskriminierungsverbots (Art.1 Ziff.3 SVN, Art.2 AEMR) vgl. IGH, Gutachten über die fortdauernde Präsenz Südafrikas in Namibia, IJC Reports 1971, 57; T. Meron, Human Rights and Humanitarian Norms as Customary Law, New York 1991, 21 m.w.N. Zur Diskussion über eine entsprechende Geltung von Art.27 IPbürgR vgl. P. Thornberry, International Law and the Right of Minorities, Oxford 1991, 241 f.

³⁹ Generalversammlung, Res. 47/37 vom 18.12.1992, Anhang; vgl. K. Dicke, Die UN-Deklaration zum Minderheitenschutz, EA 1993, 107–116; G. Alfredsson, The Declaration on Minorities, HRLJ 1993, 1 ff.; I. Tosevski, The UN-Declaration on the Rights of Minorities, Balkan Forum (Skopje) I/2, März 1993, 23–44.

⁴⁰ In bezug auf minderheitenrechtliche Garantien seitens Albanien nach dem 1.WK siehe die Übersicht bei Minnesota Lawyers (Anm. 22), 26 f.

⁴¹ Vgl. zum Ganzen, A. Puto, Albanien und die Weltorganisation, VN 3/1988, 86–92.

⁴² 429, U.N.T.S. 93 (1962).

⁴³ GZ 1991, Nr.6, 313–314. Die Pakte sind für Albanien am 4.1.1992 in Kraft getreten (BGBl. 1992, II, 429). Das Zusatzprotokoll von 1966, das die Individualbeschwerde betrifft, hat Albanien nicht ratifiziert.

⁴⁴ FZ 1993, 809, 810. Für Albanien trat die Konvention am 10.6.1994 in Kraft (BGBl. 1994 II, 2353).

a) Rechtliche Einschränkungen für den privaten Sprachverkehr gibt es in Albanien offenbar nicht. Frühere *de facto*-Restriktionen⁴⁵, wonach die Minderheitensprache nicht ohne Nachteil auf Straßen und Plätzen für Privatunterhaltungen benutzt werden konnte⁴⁶, sind seit 1990 einem Klima der allgemeinen Freiheit im Sprachengebrauch gewichen. Auch das aus dem Jahre 1975 stammende Dekret "Über die Änderung unpassender Vor- und Zunamen", das im westlichen Ausland als Teil der Anti-Religionenkampagne gewertet worden war⁴⁷, wurde 1990 aufgehoben⁴⁸.

b) Im Kultur- und Medienbereich bereitet der Gebrauch von Minderheitensprachen keine größeren Schwierigkeiten. Bereits vor der Wende waren griechische Bücher⁴⁹ erhältlich. Außerdem gab es eine griechische Zeitung ("Laiko Vima"). Sie war das Sprachrohr der KPA gegenüber der griechischen Minderheit, und ihre Existenz wurde außenpolitisch von der kommunistischen Führung genutzt⁵⁰. Ab Mitte 1991 wandelte sie sich in eine unabhängige Zeitung⁵¹; sie erscheint dreimal wöchentlich. Die Existenz von drei griechischsprachigen Zeitungen in Albanien führte den KSZE-Minderheitenkommissar van der Stoep 1993 zur Schlußfolgerung, daß die Freiheit, sich auf Griechisch auszudrücken gewährleistet sei⁵², was wohl auch für die anderen Minderheitensprachen entsprechend gilt.

Unklar ist die Lage im staatlichen Radio und Fernsehen: Während van der Stoep diese Medien nicht ausdrücklich erwähnt, führt der albanische Antwortbrief 1994 an, daß es griechischsprachige Sendungen im albanischen Radio gebe⁵³. Über den Umfang der Radio-Sendezeiten und den Zugang für Minderheiten zum Fernsehen läßt sich Genaueres indes nicht sagen.

⁴⁵ Der von der kommunistischen Verfassung 1976 garantierte Freiheit des Muttersprachengebrauchs stand eine gegenteilige Verfassungswirklichkeit gegenüber; vgl. G. Brunner, Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten in Südosteuropa, in: R. Schönfeld, Nationalitätenprobleme in Südosteuropa, München 1987, 39–72 (64).

⁴⁶ Minnesota Lawyers (Anm. 22), 120.

⁴⁷ W. Stoppel, Albanien – Rechtentwicklung 1990, Jahrbuch für Ostrecht 1991 (XXXII/1), 161–168 (165).

⁴⁸ Dekret Nr. 7364, GZ 1990, Nr. 2, 15–16.

⁴⁹ Vgl. Höpken (Anm. 6), 546.

⁵⁰ E. Hodscha, Zwei befreundete Völker, Tirana 1985, 180.

⁵¹ Stavrou (Anm. 7), 162.

⁵² Offener Brief 1993 (Anm. 37), 435.

⁵³ Antwortbrief der albanischen Regierung vom 9.11.1994, 1; Anhang zum Offenen Brief des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE, van der Stoep, an den albanischen Außenminister vom 2.11.1994, KSZE Ref. No. 2959/94/L.

2. Bildungs- und Erziehungswesen

Der bereits zitierte Art.26 S.2 MRCh⁵⁴ gewährt umfassende Rechte im Bildungs- und Erziehungswesen. Eine wichtige Ergänzung enthält der für alle Bürger Albaniens geltende Art.35 MRCh mit dem Recht, eine Privatschule zu gründen⁵⁵. Auch in der Praxis hat sich die Situation der Minderheiten gerade im Bildungs- und Erziehungswesen verbessert, was exemplarisch an der Behandlung griechischer Schulkinder abgelesen werden kann.

a) 1922 hatte die Regierung erklärt, daß in Südalbanien 36 griechische Schulen existierten⁵⁶. Nach 1945 sank deren Zahl⁵⁷; gemäß dem Bericht einer amerikanischen Menschenrechtsorganisation sollen sie im Jahr 1990 nur noch dort bestanden haben, wo die Regierung offiziell Minderheitengebiete (sog. "compact minority areas", d. h. also die Gebiete um Gjirokastra und Saranda) annahm⁵⁸. In den albanischen Schulen der ersten bis vierten Klasse der Grundschule gab es Griechisch als Unterrichtssprache nur im Süden des Landes; es wurde aus übersetzten albanischen Schulbüchern gelehrt, die sich an der albanischen Geschichte und Kultur orientierten und die griechische Nationalkultur weitgehend ausblendeten⁵⁹. In den höheren Klassen erfolgte der Unterricht auf Albanisch und Griechisch wurde zum Unterrichtsgegenstand⁶⁰.

b) Einen großen Fortschritt bedeutete die Regierungs-Instruktion 17/1991. Sie ermächtigte die lokale Verwaltung, griechischsprachige Schulen zu eröffnen, wo Griechisch in den ersten vier Klassen Unterrichtssprache ist (mit Ausnahme der albanischen Sprache und Literatur). In der fünften bis achten Klasse werden Geschichte und Geographie, Recht, Mathematik, Physik und Chemie auf Albanisch unterrichtet, die übrigen

⁵⁴ "They" (i.e. Individuals belonging to minorities) may freely express, preserve and develop their own ethnic, cultural, religious, and linguistic identity, teach and be taught in their mother tongue...".

⁵⁵ "Everyone shall have the right to a free education which lasts no less than 8 years. General secondary education shall be open to everyone. Secondary and higher vocational training shall be conditioned only on professional criteria. Pupils and students shall have the right to acquire education in private schools, too. University autonomy shall be guaranteed".

⁵⁶ Report from the Albanian Minister for Foreign Affairs, Tirana, Albania, 7. Juli 1922, abgedruckt in: StIGH 1935, Ser.C, No.76, Pleadings, 40/42.

⁵⁷ Vgl. zur Entwicklung der griechischen Schulen in Albanien aus griechischer Sicht Stavrou (Anm. 7), 119 f.

⁵⁸ Minnesota Lawyers (Anm. 22), 119; vgl. auch Heise (Anm. 11), 245.

⁵⁹ Schmidt-Neke (Anm. 18), 15 m.w.N.

⁶⁰ Höpken (Anm. 6), 546.

Fächer auf Griechisch⁶¹. Solche Klassen wurden 1992 in Delvina und Saranda (sowie den Orten Meteq, Ksamil, Bistrica) eröffnet, für Gjirokastra war dies für das Schuljahr 1993/1994 vorgesehen. Bereits im Jahr 1993 löste die Instruction 19/1993 indes die vorherige Bestimmung ab und führte das Erfordernis einer Genehmigung des Erziehungsministeriums ein. Da solche nicht erteilt wurden, konnten keine neuen Klassen gegründet werden; bestehende Klassen führten den Unterricht fort⁶². Nach Protesten faßte das Parlament schließlich den Beschluß, im Schuljahr 1993/1994 eine höhere Schule in Gjirokastra mit muttersprachlichem Unterricht einzurichten. Die Schule soll nach dem Antwortbrief des Außenministers im September 1993 bereits funktioniert haben⁶³.

c) Im Sommer 1993 war weiter davon die Rede, daß die Gesetzgebung zur Einführung von Privatschulen in Vorbereitung sei und daß zwei weiterführende griechische Schulen in den Distrikten Gjirokastra und Saranda eröffnet würden, wenn die nötige Schülerzahl zustande komme. In seinem zweiten Bericht (November 1994) konnte van der Stoel nicht feststellen, daß dies bereits in die Praxis umgesetzt sei⁶⁴. Andererseits wurde das Versprechen, ab 1. Oktober 1993 an der Universität Gjirokastra einen 4-jährigen Kurs beginnen zu lassen, der Lehrer auf den Griechisch-Unterricht vorbereitet⁶⁵, von der Regierung eingehalten.

d) Mit der Entscheidung Nr.396 und der Instruktion 14/1994 wurde Schülern der griechischen Minderheit angeboten, entweder kostenlos mittels eines extra eingerichteten Bustransfers in die Nachbardörfer (4–10 km) zu gelangen, wo sie griechischsprachigen Unterricht erhalten. Alternativ können sie sich dafür entscheiden, zwei Stunden wöchentlich optional Griechisch in der 1. Klasse der staatlichen Schulen in den drei Städten (Saranda, Delvina, Gjirokastra) zu erhalten. Ein solcher Unterricht wird bei einer Mindestzahl von 32 Schülern eingerichtet. *De facto* sind die Schülerzahlen in den griechischen Dörfern aber zurückgegangen. Dies liegt nach Ansicht van der Stoels nicht etwa an der schlechteren Qualität des Unterrichts, sondern daran, daß Eltern ihre Kinder nach wie vor lieber nach Griechenland zur Schule schicken.

⁶¹ Offener Brief des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE, van der Stoel an den albanischen Außenminister vom 2.11.1994, KSZE Ref. No. 2959/94/L, S. 3.

⁶² *Ibid.*, 4.

⁶³ Offener Brief des albanischen Außenministers Alfred Serrequi an den Hohen Kommissar für Minderheiten der KSZE vom 17. September 1993, abgedruckt in: EuGRZ 11–12/1993, 437.

⁶⁴ Offener Brief 1994 (Anm. 61), 5.

⁶⁵ Offener Brief 1993 (Anm. 37), 435.

3. Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit von Minderheiten ist ebenfalls ausdrücklich in Art.26 MRCh⁶⁶ gewährleistet. Die Schranken bestimmen sich nach Art.20 MRCh (Right to Organization): "No one may be denied the right to collective organization for any lawful purpose". Vor Inkrafttreten dieser Regelungen war das Dekret 7442 betreffend soziokultureller Organisationen⁶⁷ einschlägig, das Ende 1990 das Monopol der albanischen Staatspartei beendet hatte. Es unterwarf gesellschaftspolitische Vereinigungen einer Genehmigungspflicht und wurde seinerseits ein halbes Jahr später vom neuen Parteiengesetz abgelöst⁶⁸. Bis 1992 waren die "Demokratische Organisation des Verbandes der Makedonier Albanien" (DOMNEA), die "politisch-gesellschaftliche und humanitäre Organisation der Aromunen in Albanien" und die "Demokratische Vereinigung der Roma in Albanien 'Unsere Tage'" zugelassen⁶⁹. OMONIA⁷⁰, eine politische, kulturelle und soziale Organisation der griechischen Minderheit, durfte bereits ab 1990 ihre Ziele (Vermeidung der Minderheitenflucht, Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, Änderung des Bildungssystems, Schutz der politischen Rechte und Bildung engerer Beziehungen zu Griechenland) verfolgen. In der Wahl vom 7. April 1991 errang sie fünf Parlamentssitze und etablierte sich als politische Interessenvertretung. Damit verließ die Vereinigung den rein kulturellen Rahmen und betrat die politische Bühne. Ihre weitere Entwicklung ist daher vor dem Hintergrund der Minderheitenrechte zur politischen Repräsentation zu beleuchten.

4. Politische Repräsentation

Im sonst umfangreichen Katalog der Minderheitenrechte in Art.26 MRCh ist die politische Repräsentation nicht enthalten. Nach Art.19 MRCh⁷¹ gelten die Wahlrechtsgrundsätze der direkten, gleichen und geheimen Wahl.

⁶⁶ "Individuals belonging to minorities... may freely... associate in organisations and societies to protect their interests and identity".

⁶⁷ Dekret Nr.7442 v. 17.12.1990.

⁶⁸ Gesetz Nr. 7502 v. 25.7.1991; GZ 1991, Nr. 5, 253–260.

⁶⁹ Schukalla, (Anm. 8), 510 ff.

⁷⁰ Griech.: "Einigkeit". Es handelt sich um die Wiedererrichtung der Organisation, die sich 1913 gegründet hatte und in der Regierung des autonomen Nordepirus unter Sograghos teilnahm; Stavrou, (Anm. 7), 206.

⁷¹ Art.19 I MRCh: "Every citizen above the age of 18 has the right to elect and be elected".

Art.19 III: "The vote is personal, equal and secret".

Vor der Wende waren nach Einschätzung der damaligen albanischen Regierung⁷² Repräsentanten der Minderheiten in allen politischen und sonstigen Institutionen vertreten. Nachdem OMONIA bei den Wahlen im Frühjahr 1991 ins Parlament eingezogen war, verabschiedete der Gesetzgeber im Juli 1991 das schon erwähnte Parteiengesetz⁷³, wonach Parteien auf religiöser, ethnischer oder lokaler Basis nicht gegründet werden dürfen. Es handelte sich um den Versuch der DPA und PSA, OMONIA und ihre "immer deutlicher werdenden irredentistischen Forderungen"⁷⁴ aus dem Parlament herauszuhalten. Obwohl fraglich war, ob das Parteiengesetz KSZE-Standards entsprach⁷⁵, änderte das Parlament es nicht. Erst nach Intervention des Europarats⁷⁶ fand man einen praktischen Ausweg. Albanien akzeptierte kurz vor den Wahlen am 31. März 1992, daß OMONIA unter dem Namen "Union für die Menschenrechte" als neue Partei antreten könne⁷⁷. Sie wurde nicht als verbotene Nachfolgepartei auf ethnischer Basis gewertet, da sie formal allen Bürgern offenstand. Es kam zu Wahlabsprachen mit der DPA, die den Griechen eine Repräsentation im Parlament erleichterte⁷⁸. Sie erhielten bei einem Stimmenanteil von 2,9 % gemäß dem gemischten Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht

⁷² Vgl. E. Hodscha, *Two friendly peoples. Excerpts form the Political Diary and Other Documents on Albanian-Greek Relations 1941–1984*, Tirana 1985, 252 ff. (283 ff.), 349 f., 398.

⁷³ S. Anm. 68.

⁷⁴ H.-J. Hoppe, *Albanien im Umbruch: Wandel in der politischen Szenerie, südosteuropa 1/1992*, 1–26 (8).

⁷⁵ Heise (Anm. 11), 245, geht ohne weitere Begründung davon aus, daß das Parteiengesetz KSZE-Standards verletze. Indes bleibt unklar, inwieweit staatliche Verbote für Parteien auf ethnischer Basis vom Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990 (Anm. 2) geächtet werden. In Art.32.6. der Erklärung heißt es: "Persons belonging to national minorities... have the right... to establish and maintain organizations or associations within their country and to participate in international non-governmental organizations". Ob der Begriff "organizations or associations" auch Parteien umfaßt, kann dieser Bestimmung nicht entnommen werden. Der Vergleich mit anderen minderheitenrechtlichen Dokumenten, wie z. B. Art.6 des Entwurfs der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu einem Zusatzprotokoll zur EMRK vom Februar 1993 ("Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre eigenen Organisationen, einschließlich politischer Parteien, zu gründen"), legt nahe, daß dies eher nicht der Fall ist (vgl. zum Ganzen, D. Richter, *Vereinigungsfreiheit und Parteienrecht*, in: J.A. Frowein/R. Hofmann/S. Oeter, Teil 2, (Anm. 2), 451–491 (481 f.)).

⁷⁶ Vgl. S. Wähling, *Die Griechen in Albanien, Das Parlament*, Nr. 46, 8.11.1991, 13.

⁷⁷ H.-J. Hoppe, *Albaniens neue Führung – Die Wahlen vom März 1992, südosteuropa 6/1992*, 345–363.

⁷⁸ Hoppe (Anm. 77), 349.

des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1992⁷⁹ zwei von 140 Mandaten; beide gewann sie in den Zentren der griechischen Minorität in Gjirokastra (38 % der Stimmen) und Saranda (50 %). Nach den kommunalen Wahlen wurden 13 griechische Kandidaten zu Bürgermeistern, 32 zu Gemeinderäten und 53 zu Bezirksräten ernannt⁸⁰.

5. Religionsfreiheit

Besondere Erwähnung findet in Art.26 S.2 MRCh auch die Religionsfreiheit⁸¹, die allgemein bereits in Art.18 I MRCh verbürgt ist⁸². Es handelt sich um eine wichtige Garantie, da in Albanien Angehörige von im wesentlichen drei Konfessionen (ca. 70 % Muslime, 20 % Orthodoxe, 10 % Katholiken⁸³) leben. Darüber hinaus spielt sie eine besondere Rolle für die Minderheiten. Sowohl für die Makedonen als auch im starken Maß für die Griechen ist die orthodoxe Religion "ein Faktor zur Erhaltung der Sprache, Kultur und Bräuche"⁸⁴ gewesen.

a) Die Anti-Religionskampagne seit Februar 1967 hatte vor allem orthodoxe Gläubige getroffen⁸⁵. Ab Ende der 80er Jahre, nach internationalem Druck auch seitens der VN⁸⁶, konnte eine vermehrte Zurückhaltung

⁷⁹ Das WahlG (FZ 1992, 36–51) wurde erst nach sorgfältiger Überprüfung durch die KSZE und den Europarat am 4. Februar 1992 verabschiedet; vgl. den Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. April 1992, Doc. 6603, Add.1.; zur Analyse des Gesetzes vgl. auch M. Schmidt-Neke, Das neue albanische Wahlgesetz, in: WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht 1992, 95–102.

⁸⁰ Offener Brief 1993 (Anm.37), 435.

⁸¹ "They' (i.e. Individuals belonging to minorities) may freely express, preserve and develop their own ethnic, cultural, religious, and linguistic identity".

⁸² "The freedom of thought, conscience and religion may not be violated.

Everyone may freely change his religion or beliefs and may manifest them either alone or in community with others and in public or in private life, in worship, teaching, practice and observance.

Freedom to manifest one's religion or beliefs shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interest of public safety, for the protection of public order, health and morals, or the rights and freedoms of others".

⁸³ Vgl. P. Bartl, Religionsgemeinschaften und Kirchen, in: Grothusen (Hrsg.) (Anm. 8), 587–614 (587 f.) m.w.N.

⁸⁴ Stavrou (Anm. 7), 4.

⁸⁵ R. Grulich, Albanien: Seit 20 Jahren das erste atheistische Land der Welt, südost-europa 11–12, 1987, 728–739; vgl. auch Anm. 23.

⁸⁶ 1987 untersuchte die VN-Menschenrechtskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Menschenrechtslage in Albanien (VN 3/1987, 109) vor allem unter dem Aspekt der religiösen Toleranz. Wegen anhaltend fehlender Kooperation der Regierung beschloß sie

staatlicher Organe in bezug auf religiöse Praktiken im familiären Bereich festgestellt werden, solange diese nicht mit den gesellschaftlichen Pflichten der Bürger kollidierten. Die Freilassung jahrelang inhaftierter Geistlicher ab Mitte 1988 und eine freizügigere Einreisepolitik für ausländische Würdenträger deuteten eine weitere Lockerung an⁸⁷. Im Zuge der Entpolitisierung des materiellen Strafrechts⁸⁸ wurde 1990 auch das Verbot der religiösen Betätigung aufgehoben⁸⁹. Im selben Jahr durften auch orthodoxe Riten wieder öffentlich gefeiert werden. Speziell die seit 1937 anerkannte "Autokephale Orthodoxe Kirche Albanien" und die in ihr vereinten Griechen nutzten die neuen Freiräume aus. Der ökumenische Patriarch setzte den griechischen Staatsbürger Anastasio Yanulatos schon im Januar 1991 als ihr Oberhaupt ein⁹⁰, obwohl dieses Amt nach dem Kirchenstatut nur albanischen Staatsbürgern zur Verfügung steht. Die albanische Regierung griff trotz massiver Proteste nicht ein, um die Beziehungen zu Griechenland nicht zu belasten, so daß Yanulatos am 2. August 1992 zum Metropoliten der Albanisch-Orthodoxen Kirche gewählt wurde. Tirana blieb aber immer sehr besorgt darüber, welche Kleriker im Lande arbeiteten, da orthodoxe Priester erfahrungsgemäß einen zukünftigen Anschluß Südalbaniens an Griechenland propagiert hatten⁹¹ und wies Mitte 1993 einen griechisch-orthodoxen Priester wegen Separatismusverdachts aus. Im Gegenzug schob Griechenland ca. 25.000 illegal eingewanderte Albaner zurück. Trotz solcher Einzelfälle war es Angehörigen der griechischen Minderheit wieder erlaubt, Priester zu werden und die Gottesdienste in griechischer Sprache abzuhalten. Das konfiszierte Eigen-

mit Res. 1988/17 ins öffentliche Verfahren überzugehen (VN 4/1988, 126), was bis dato nur in den Fällen Guinea (1979) und Afghanistan (1983) vorgekommen war. Angesichts des unbefriedigenden Schreibens der albanischen Regierung vom 10. Mai 1988 an die Generalversammlung, in dem die volle Geltung der Religionsfreiheit behauptet worden war, forderte die Menschenrechtskommission Albanien auch 1989 nochmals dringend zur Abgabe einer Stellungnahme auf (VN 3/1989, 96). Vgl. zur jetzigen Situation aus Sicht der VN die jüngste Stellungnahme der Menschenrechtskommission zu Albanien E/CN.4/1995/85 vom 1.12.1994.

⁸⁷ Vgl. zum Ganzen W. Stoppel, *Bewegung in Albanien Religionspolitik?, südosteuropa* 11–12/1989, 730–738.

⁸⁸ Vgl. Stoppel (Anm. 47), 166.

⁸⁹ Gesetz über einige Änderungen im Strafgesetzbuch der Sozialistischen Volksrepublik Albanien vom 8. Mai 1990, deutsche Übersetzung, WGO 1990, 302.

⁹⁰ Vgl. Bartl (Anm. 83), 613.

⁹¹ Austin/Engelbrekt/Perry (Anm. 15), 20.

tum der Kirche wurde nach anfänglichen Schwierigkeiten⁹² zurückgegeben oder zumindest entschädigt⁹³.

Wie wichtig die Behandlung religiöser Fragen besonders für die griechische Minderheit ist, mußte die albanische Regierung zuletzt Ende 1994 erfahren, als das Verfassungsreferendum scheiterte. Um das ungeliebte orthodoxe Oberhaupt mit rechtlichen Mitteln abzusetzen, sah der Verfassungsentwurf ein Gebot vor, daß ein religiöses Oberhaupt 20 Jahre im Land residiert haben und albanischer Staatsbürger sein muß (Art.7 IV Vf-entwurf). Dies wäre aufgrund des faktischen Verbots von religiösen Institutionen bis 1989 auf eine erhebliche Einschränkung der Religionsfreiheit hinausgelaufen, da adäquate Kirchenführer in Albanien nicht ausgebildet werden und wirken konnten. Nach Einschätzung internationaler Beobachter haben wegen dieser Bestimmung vor allem Griechen den Entwurf abgelehnt. Somit gilt nach wie vor die alte Rechtslage, in der kein staatliches Gesetz Bedingungen an die Bekleidung eines höchsten Kirchenamtes knüpft⁹⁴.

IV. Schlußbemerkung

Der Überblick über die aktuelle Rechtslage der Minderheiten in Albanien hat gezeigt, daß die Freiheitsrechte verfassungsrechtlich gesichert sind; sie können in der Regel praktisch unbeschränkt ausgeübt werden. Unsicher erscheint jedoch der Umfang der positiven Schutzpflichten. Auf diesem Gebiet demonstriert die albanische Regierung ihre Bereitschaft, den Minderheiten vor allem auf dem Schulsektor entgegenzukommen. Dabei sind aufgrund der vom kommunistischen Regime hinterlassenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Möglichkeiten begrenzt, allen Minderheitenforderungen nachzukommen⁹⁵. Der Handlungsspielraum der albanischen Regierung wird weiterhin von Art.9 II HGV limitiert: "Die Republik Albanien sorgt für die Anerkennung und Achtung der nationalen und demokratischen Rechte der Albaner, die außerhalb der staatlichen Grenzen der Republik leben". Es kann vermutet werden, daß der eigene Minderheitenschutz immer auch im Hinblick auf das Schicksal der Aus-

⁹² L.K. Loucaides/J. Makarczyk, Report on Human Rights in the Republic of Albania, 15.10.1993, prepared for the Parliamentary Assembly of the Council of Europe, abgedruckt in: HRLJ 1994, 242-247 (246, Nr. 37-38).

⁹³ Offener Brief 1993 (Anm. 37), 435.

⁹⁴ Auskunft des albanischen Botschafters in Genf (Januar 1995).

⁹⁵ Offener Brief 1993 (Anm. 37), 435.

landsalbaner (in Albanien selbst lebten 1990 nur ca. 56,5 % von ca. 5,5 Mio. Albanern weltweit⁹⁶) gesehen wird. Nur mit einer vernünftigen eigenen Minderheitenpolitik hat die Regierung in Tirana nämlich den politischen Kredit, um sich für die Verbesserung der Situation ihrer Landsleute im Kosovo und in Makedonien einzusetzen. Die Grenzen eines minderheitenrechtlichen "do ut des" zeigen die Beziehungen zum ökonomisch und sicherheitspolitisch stärkeren Griechenland⁹⁷. Zugeständnisse an die griechische Minderheit in den letzten Jahren haben nicht dazu geführt, daß griechische Behörden ihre Weigerung aufgaben, eine albanische Minderheit in Griechenland anzuerkennen. Während die offizielle Begründung lautet, daß seit den 50er Jahren keine Albaner mehr in Nordgriechenland wohnhaft seien, gehen deutsche⁹⁸ und italienische⁹⁹ Schätzungen von 30.000–50.000 Albanern in Griechenland aus, die ihre Sprache und Kultur im Privatbereich pflegen und tradieren. Statt dessen sah sich Albanien weiterem Druck aus Athen ausgesetzt: So soll der griechische Außenminister Papoulias bei seinem Besuch in Tirana im November 1993 sein Versprechen, sich im Rahmen des EU-Vorsitzes 1/94 für eine besondere Albanienhilfe einzusetzen, davon abhängig gemacht haben, daß die dortige Situation der griechischen Minderheit verbessert werde¹⁰⁰. Anlässlich des Überfalls auf die Kaserne von Peshkepi im April 1994¹⁰¹ sah sich das Land darüber hinaus mit den Gefahren konfrontiert, die von extremen Minderheitenangehörigen mit Kontakten nach Griechenland ausgehen können. Das Distriktgericht von Tirana sah es in seiner Entscheidung vom 7. September 1994 als erwiesen an, daß fünf Mitglieder von OMONIA dem griechischen Geheimdienst Informationen über die innere Struktur der albanischen Armee zur Verfügung gestellt, die griechische Minderheit mit finanzieller Hilfe aus dem Mutterland zu bewaffnen gesucht und junge Männer zu Militärschulen nach Griechenland ohne Wissen der albanischen Regierung geschickt hätten. Zwar verneinte das Gericht ausdrücklich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten für das Attentat, stellte dieses Ereignis aber in den Zusammenhang ihrer willfährigen Kooperation mit dem griechischen Geheimdienst. Das

⁹⁶ Schmidt-Neke (Anm. 18), 14.

⁹⁷ Austin/Engelbrekt/Perry (Anm. 15), 24.

⁹⁸ Schukalla (Anm. 8), 525.

⁹⁹ G. Ciampi, *Le sedi dei Greci arvaniti*, *Rivista Geografica Italiana*, 1985, 75–116.

¹⁰⁰ Austin/Engelbrekt/Perry (Anm. 15), 19.

¹⁰¹ Am 11. April 1994 erfolgte ein Überfall auf eine albanische Kaserne, bei dem zwei albanische Soldaten getötet und drei weitere schwer verletzt wurden. Zu dem Attentat bekannte sich die griechische Untergrundorganisation "Befreiungsfront von Nordepirus".

wegen seiner Beweisführung umstrittene Verfahren endete mit sechs- bis achtjährigen Haftstrafen für die Angeklagten¹⁰². Damit kam das Gericht in der Strafzumessung den Bedenken nach, daß es Normen des alten albanischen Strafgesetzbuches (AStGB) anwenden mußte; in freier Anwendung des Strafmilderungsgrundes in §32 AStGB blieb es deutlich unter der für Hochverrat vorgesehenen Mindeststrafe von 10 Jahren. Das auch durch diesen Prozeß gespannte Verhältnis zu Griechenland, das im Gegenzug ca. 50.000 Albaner nach Albanien zurückgeschoben hatte, lockerte sich jedoch im Frühjahr 1995, als vier der fünf Verurteilten freigelassen wurden¹⁰³. Die griechischen Behörden ihrerseits meldeten einige Zeit nach dem Besuch des griechischen Außenministers in Tirana die Festnahme von zwei Mitgliedern der "Befreiungsfront Nordepirus" in Athen; den Festgenommenen wurde der Besitz von Gewehren vorgeworfen, die bei dem Überfall von Peshkepi gestohlen worden waren¹⁰⁴. Inwieweit mit einem strengen Vorgehen gegen Extremisten auf beiden Seiten der Grenze eine dauerhafte Verständigung zwischen den Ländern geschaffen wird, bleibt abzuwarten.

Führt man sich diesen regionalen Kontext und die frühere Lage der Minderheiten in Albanien vor Augen, kann man zur Einschätzung gelangen, daß die Minderheitenrechte in diesem Land nunmehr befriedigend gesichert sind¹⁰⁵. Gemessen an internationalen Standards erscheinen Verbesserungen aber nach wie vor erstrebenswert (Medien, Minderheitenbeauftragter).

¹⁰² Constitution Watch: Albania, East European Constitutional Review 2-3/1994, 3.

¹⁰³ FAZ vom 10.2.1995 (dpa-Meldung). Bereits am 25.11.1994 hatte die Amnestie des albanischen Parlaments zum 50. Jahrestag zur Befreiung von der deutschen Besatzung die Haftstrafen um 1/3 verringert (FAZ vom 26.11.1994).

¹⁰⁴ FAZ vom 27.3.1995.

¹⁰⁵ Ähnliche Einschätzung bei H.-J. Hoppe (Anm. 14), 141.

The Legal Situation of Minorities in Albania

According to the census of 1989 there exist three minority groups in Albania which has a population of nearly three million people: 58,758 Greeks (2.4 %), 4,797 Slavs (0.15 %), 1262 Romany and Vlachs (0.05 %). However, unofficial estimations place the latter up to 5,000–10,000 and 50,000–60,000 respectively, whereas the number of Greeks may vary from 50,000–100,000 (German sources) to 300,000–400,000 (Greek sources).

The legal situation of the aforementioned minorities is governed by the newly adopted constitutional law for the protection of human rights of March 1993. Art.26 states: "Individuals belonging to minorities shall enjoy, with no discrimination before the law, the fundamental human rights and freedoms. They may freely express, preserve and develop their own ethnic, cultural, religious and linguistic identity, teach and be taught in their mother tongue, and associate in organisations and societies to protect their interests and identity. Nationality shall be determined on the basis of accepted international norms". Next to this guarantee, Art.27 of the International Covenant on Political and Civil Rights as well as the provisions of the Convention for the Elimination of All Sorts of Racial Discrimination have become part of the domestic law by ratification in 1991 and 1993. It remains unclear whether further international "soft law", in particular the UN Declaration for the Protection of Minorities of December 1992, is incorporated in Art.4 of the constitutional law of April 1991 by which Albania "recognizes and guarantees the fundamental human rights and liberties... of ethnic minorities as recognized by international documents"¹⁰⁷.

Without mentioning explicitly the right to political participation the components of Art.26 of the constitutional law of March 1993 provide sufficient legal guaranties for the protection of minorities. In practice, the expression of religious and linguistic identity does not seem to be subject to restrictions. All minority groups have been enabled to create their own associations; religious cults that were formerly forbidden can be practiced. The Albanian government has improved the possibilities for Greek school children to learn their mother tongue, as stated in the reports of the OSCE minority commissioner van der Stoel in his reports of 1993 and 1994. Nevertheless, the access to the media and the treatment of the Greek organisation OMONIA remain sensitive matters.

In particular the tension between the Greek minority in southern Albania and the Albanian State rose significantly in the aftermath of the killing of the Alba-

¹⁰⁶ Summary by the author.

¹⁰⁷ Emphasis added.

nian soldiers in a military unit near the frontier (April 1994) and the trial of five members of OMONIA that ended on September 7, 1994. Although not convicted for the murder, the defendants were held responsible for providing the Greek minority with firearms and for collaboration with the Greek intelligence service. In early 1995, four of the five were released prior to the expiration of their sentence of 6–8 years imprisonment. Shortly after this unexpected move the Greek police announced the detention of two members of the “North Epirus Liberation Front”, an extremist movement suspected to have committed the crime.

In spite of the possible implications of foreign policy on the internal situation of minorities, and compared with the repression exercised in the past, it may be concluded that the minority rights in Albania are satisfactorily guaranteed. Taking into consideration the standard of minority rights in other European countries there is still room for further improvements.